



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. März 2014  
(OR. fr)**

7333/14

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0415 (COD)**

---

---

**CODEC 658  
VISA 64  
COMIX 140**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (**erste Lesung**)  
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA+ E**)

---

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a AEUV<sup>2 3</sup> stützt, am 28. November 2013 übermittelt.

---

<sup>1</sup> Dok. 17268/13.

<sup>2</sup> Gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch ihn gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

<sup>3</sup> Gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch ihn gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

2. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>1</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.
3. Das Europäische Parlament hat am 27. Februar 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt und dabei den Vorschlag der Kommission ohne Abänderungen gebilligt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament<sup>2</sup> spiegelt den zwischen den Organen gefundenen Kompromiss wider und müsste somit für den Rat annehmbar sein.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dok. PE-CONS 36/14) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

<sup>2</sup> Dok. 6810/14.